

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 11. Mai 2022

5. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen, mit der die Ausnahme von den
Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen,
Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023
verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 9. Mai 2022 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der die Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen lässt für die Jagdjahre **2022/2023** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2022
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023

§ 2

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 12. März 2021, NKL2-J-164/005, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Alexandra Grabner-Fritz

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen